



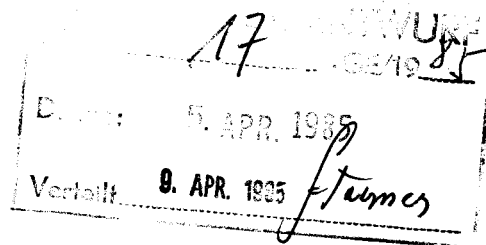
REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 601.187/2-V/6/85

An das
Präsidium des Nationalrates

in W i e n



Sachbearbeiter
Lachmayer

Klappe/Dw
2203

Ihre GZ/vom

Dr. Boman

Betrifft: 4. SchuG-Novelle;
Begutachtungsverfahren

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übersendet 25
Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem mit Note des BM für
Unterricht, Kunst und Sport vom 8. Feber 1985,
GZ 12.940/6-III/2/85, versendeten Entwurf einer
4. SchuG-Novelle.

4. April 1985
Für den Bundeskanzler:
HOLZINGER

Beilage

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Graet



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 601.187/2-V/6/85

An das
Bundesministerium für
Unterricht, Kunst und Sport

1010 W i e n

Sachbearbeiter
Lachmayer

Klappe/Dw
2203

Ihre GZ/vom
12.940/6-III/2/85
8. Feber 1985

Betrifft: 4. SchuG-Novelle;
Begutachtungsverfahren

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst nimmt zu dem Entwurf einer 4. Schulunterrichtsgesetz-Novelle wie folgt Stellung:

Zum Art. I Z 20 (§ 36 Abs. 6):

Aus legistischen Gründen sollte die in Aussicht genommene Regelung wie folgt formuliert werden: "darüberhinaus gilt § 22 Abs. 2 lit.a bis c und lit.j sinngemäß".

Zum Art. I Z 22 (§ 43 Abs. 2):

Gemäß dieser Regelung soll der Schüler verpflichtet werden, böswillig durch ihn herbeigeführte Beschädigungen oder Beschmutzungen der Schulliegenschaft und schulischer Einrichtungen zu beseitigen, sofern dies zumutbar ist und er hiezu beauftragt wird. Diese Regelung ist insofern unklar, als weder daraus noch aus den Erläuterungen zweifelsfrei entnommen werden kann, daß es sich dabei nicht um Geldleistungen im Sinne des Schadenersatzrechts handelt. Außerdem ist unklar, wer den Schüler diesbezüglich beauftragen kann.

- 2 -

Zum Art. I Z 23 (§ 44 Abs. 1):

Die Formulierung im § 44 Abs. 1 "soweit es die besonderen Verhältnisse erfordern" ist unbestimmt und somit im Hinblick auf Art. 18 Abs. 1 B-VG bedenklich.

Zum Art. I Z 25 (§ 46 Abs.1):

Die Formulierung "Unter diese Bestimmung fallen Sammlungen nicht" im letzten Satz des Abs. 1 sollte aus sprachlichen Gründen umgestaltet werden. Allenfalls könnte von "Dies gilt nicht für Sammlungen" gesprochen werden.

Zum Art. I Z 30 (§ 56 Abs. 4):

Ebenfalls aus sprachlichen Gründen wird angeregt, den letzten Satz des § 56 Abs. 4 kürzer zu formulieren, wobei eine Wiederholung der Worte "dem Schulerhalter an der Schulliegenschaft und ihrer Einrichtungen" vermieden werden könnte.

Zum Art. I Z 36 (§ 59 Abs. 2):

Es wird aus legistischen Gründen angeregt, den letzten Satz des Abs. 2 als einen gesonderten Absatz zu bezeichnen.

Zum Art. I Z 38 (§ 61 und § 62):

Die organisatorische Stellung der Klassenelternvertreter im § 61 Abs. 2 ist unklar. Offenbar handelt es sich dabei nicht um Organe der Schule. Dies sollte in den Erläuterungen klargestellt werden.

Im § 62 ist eine gesetzliche Ermächtigung vorgesehen, gemeinsame Beratungen zwischen Lehrern und Erziehungsberechtigten im Rahmen von Klassenelternberatungen durchzuführen. Solche Klassenelternberatungen sind jedenfalls

- 3 -

in der ersten Stufe jeder Schulart sowie dann durchzuführen, wenn dies die Erziehungsberechtigten eines Drittels der Schüler der betreffenden Klasse verlangen. Aus dieser Formulierung ergibt sich aber nicht, ob andere Lehrer als der Klassenvorstand auch verpflichtet sind, an solchen Klassenelternberatungen teilzunehmen.

Zum Art. I Z 39 (§ 63):

Der zweite Halbsatz des § 63 Abs. 4 enthält eine vom ersten Halbsatz verschiedene Regelung und sollte daher auch sprachlich getrennt formuliert werden.

Zum Art. I Z 40 (§ 63a):

Die organisatorische Stellung des Klassenforums und des Schulforums sollte in einer dem Schulgemeinschaftsausschuß entsprechende Weise in den Erläuterungen (vgl. Seite 32) klargestellt werden.

Bei Abs. 12 stellt sich die Frage nach dem Verwaltungsaufwand, der durch die wiederholte Anberaumung von Sitzungen entstehen kann. Weiters kann es zu einer erheblichen Verzögerung allenfalls rasch zu treffender Entscheidungen kommen.

Zu den Erläuterungen:

Es wird bezweifelt, ob die Aussage im Vorblatt, daß keine Kosten erwachsen werden, wirklich zutrifft.

Im Zusammenhang mit den kompetenzrechtlichen Grundlagen auf Seite 4 der Erläuterungen wäre auch Art. III Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes BGB1.Nr. 215/62 zu erwähnen.

Die Erläuterung zu Z 9 auf Seite 9 sollte anders begründet werden. Eine Verankerung im Gesetz dient weniger der Unterstreichung der Bedeutung einer Regelung, sondern ist vielmehr im Hinblick auf Art. 18 B-VG zu sehen.

- 4 -

Die Feststellung auf Seite 22 der Erläuterungen (zu Z 30), daß die Verantwortung des Schulleiters hier eine pädagogische ist, sollte zum Anlaß genommen werden, in den Erläuterungen festzuhalten, daß darüber hinaus von den öffentlichen Schulen die Verfassungsgebote der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit (Art. 126 b Abs. 5 B-VG) zu beachten sind.

Auf Seite 35 wird festgestellt, daß bestimmte Angelegenheiten auch ohne vorhergehende Beratung durch den Schulgemeinschaftsausschuß behandelt werden können. Diese Regelung sollte nicht nur in den Erläuterungen erwähnt, sondern vor allem in den Gesetzestext selbst aufgenommen werden (vgl. Punkt 89 der Legistischen Richtlinien 1979).

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme ergehen u.e. an das Präsidium des Nationalrates. Im Versendungsschreiben fehlt ein diesbezügliches Übersendungsersuchen. Es wäre daher von do. Bundesministerien dafür Sorge zu tragen, gegebenenfalls dem Präsidium des Nationalrates die entsprechenden Kopien der eingelangten Stellungnahme zu übermitteln (vgl. das ho. Rundschreiben vom 13. Mai 1976, GZ 600.614/3-VI/2/76).

4. April 1985
Für den Bundeskanzler:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Quad